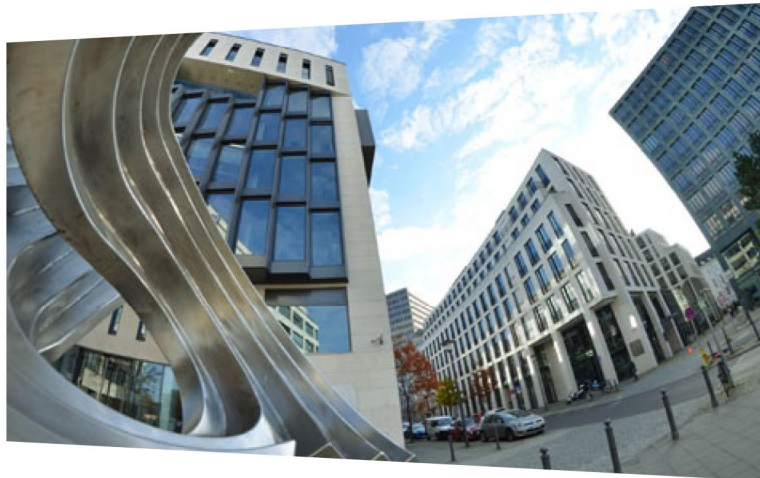




DRITTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESUNDHEITS-IT- INTEROPERABILITÄTS-VERORDNUNG (3.GIGVÄND)

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 13. MAI 2026

22. MAI 2026

ZUR KOMMENTIERUNG

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. Sofern keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte und -psychotherapeuten durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

KOMMENTIERUNG

ART. 1 NR. 1 SGB V - ID 003 DER ANLAGE 1 DER IOP-GOVERNANCE-VERORDNUNG

Beabsichtigte Neuregelung

Die verbindliche Einführung des digitalen Medikationsprozesses (dgMP) in der ePA wird mit Aufnahme der ID003 in die Anlage 1 der GIGV festgeschrieben. Primärsysteme und damit auch Praxisverwaltungssysteme (PVS), die in der vertragsärztlichen Versorgung eingesetzt werden, müssen die Bestätigung (KOB) bis spätestens zum 31.12.2026 erhalten.

Bewertung

Eine Festlegung zur verbindlichen Einführung des digitalen Medikationsprozesses einheitlich für alle an die TI angebunden Sektoren ist grundsätzlich sinnvoll. Jedoch wird das vorgeschlagene Datum für die verbindliche Umsetzung von der KBV kritisch bewertet.

Zum Einem wird dringend davon abgeraten, die Einführung auf einen Quartals- bzw. sogar Jahreswechsel zu legen. Die Quartalswechsel sind für den vertragsärztlichen Bereich kritische Zeiträume. In diesem Zeitraum ist mit einem erhöhten Patientenaufkommen zu rechnen und es müssen die PVS stabil für die Abrechnung laufen. Die verbindliche Einführung neuer Anwendungen sollte aus diesem Grund nachgelagert zu den Quartalswechseln erfolgen. Die Einführung der ePA mit der ersten Anwendung, der elektronischen Medikationsliste (eML), hatte diesen Umstand bereits berücksichtigt.

Des Weiteren wird angeregt, die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben in Abstimmung mit der Industrie zu härten. Das neu zu durchlaufende Bestätigungsverfahren (KOB) steht aktuell noch nicht zur Verfügung. Ob der Abschluss des Verfahrens und die anschließende flächendeckende Einführung innerhalb eines Zeitraums von wenigen Monaten möglich ist, sollte mit der Industrie besprochen werden. Die Konsequenzen einer Nichtrealisierbarkeit durch die Industrie liegen aufgrund der Regelungen des §372 Absatz 3 SGB V unverschuldet bei den Vertragsarztpraxen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG DER KBV

Anpassung des Datums für die verbindliche Umsetzung auf den "31.01.2027" oder später.

Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1036
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 192.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 75 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.